

Primarschulgemeinden Dozwil und Kesswil

Projekt Fusion Informationsbroschüre

Stand 17. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Warum eine Primarschulgemeinde Dozwil-Kesswil
Seite 2
2. Unser Weg bisher
Seite 3
3. Finanzen
Seiten 4, 5
4. Schulstandorte, Klassensituationen, Schülerzahlen
Seiten 6, 7
5. Raumsituation, Raumangebot
Seite 7
6. Führungsstruktur; Schulbehörde, Schulleitung
Seite 8
7. Gemeindeordnung und Reglemente
Seite 9
8. Informationen, Anregungen, Fragen
Seite 10
9. Nächste Schritte
Seite 10
10. Gemeindeordnung
Seite 11-20

1. Warum eine Primarschulgemeinde Dozwil-Kesswil

Geschätzte Stimmberechtigte der Gemeinden Dozwil und Kesswil

Die Gründung einer Volksschulgemeinde Dozwil-Kesswil-Uttwil kam durch das negative Abstimmungsresultat in einer der drei Gemeinden im Frühling 2011 leider nicht zustande. Die Primarschulbehörden von Dozwil und Kesswil mussten mit Bedauern davon Kenntnis nehmen, sind aber auch überzeugt, dass in einigen Jahren der Zusammenschluss aller Schulen im Sekundarschulkreis Dozwil-Kesswil-Uttwil erreicht werden wird. Die Volksschulgemeinde bleibt als Fernziel erhalten, die Zusammenarbeit mit Uttwil ist weiterhin erwünscht – nur gemeinsam können alle Vorteile optimal genutzt werden.

Die beiden Behörden von Dozwil und Kesswil möchten mit dem neuen Projekt „Fusion Dozwil und Kesswil“ einen ersten Schritt in diese Richtung machen.

Die Überzeugung, dass damit die beiden kleinen Schulen gestärkt werden, sie ihren Auftrag besser wahrnehmen können und als grössere Einheit mehr Bewegungsfreiheit haben werden, führte zu diesem eindeutigen Entscheid.

Viele unterstützende Meinungsäusserungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie das aussergewöhnlich deutliche Resultat der VSG-Abstimmung in beiden Dörfern lassen die Behörden mit Zuversicht die notwendigen Vorbereitungen treffen.

Die meisten der bereits beim Projekt VSG genannten Vorteile und Fragen behalten ihre Gültigkeit, sie wirken sich jedoch in abgeschwächter Form aus. Viele kleine Verbesserungen und ein grösseres Ziel im Hintergrund sind jedoch Ansporn genug, die beiden Primarschulgemeinden zusammenzuführen:

- Beide Schulgemeinden stehen finanziell gut da. Dies ist eine gute Ausgangslage für eine finanziell gesunde, neue Primarschulgemeinde.
- Als grössere Primarschulgemeinde gibt es mehr Möglichkeiten im Umgang mit sinkenden und mit schwankenden Schülerzahlen. Lektionen können „auf dem Papier“ ausgeglichen werden.
- Es werden nur noch total 5 Behördenmitglieder benötigt.
- Schulleitung: Deutliche Vereinfachung und Zeiteinsparung, Führung der Schulleitung durch eine einzige Behörde – bessere Chancen bei der Stellenbesetzung.
- Lehrpersonen: mittelfristig aktivere Zusammenarbeit in pädagogischen und erzieherischen Bereichen, Nutzen von Ressourcen, positive Auswirkungen auf die Schulqualität.
- Lehrpersonen: höhere Pensen, Möglichkeit für Fächertausch durch Arbeit an beiden Schulen, macht den Arbeitsplatz attraktiver
- Schülerinnen und Schüler: Im guten Sinn verändert sich für diese in der grösseren Schulgemeinde wenig. Sie gehen wie bisher in ihrem Dorf zu ihrer Lehrerin zur Schule

Aber:

- Nur noch eine einzige Gemeindeversammlung für die neue Körperschaft – die Gemeindeautonomie wird reduziert.
- Der Arbeitsaufwand der Behördemitglieder dürfte leicht steigen.

2. Unser Weg bisher

- Im Jahr 2003 fanden erste Gespräche unter den Schulgemeinden und Schulbehörden sowie mit den Behörden der Politischen Gemeinden statt.
- Im Jahr 2005 wurden im „Projekt Zukunft Schulgemeinden“ verschiedene Zusammenarbeitsmodelle geprüft und abgeklärt wie ein Prozess für eine Volksschulgemeindebildung aussehen würde. Obwohl die Ergebnisse sowie die Zusammenarbeit positiv waren, gab es damals kein „Projekt Volksschulgemeinde“. Alle Schulen waren mit der Einführung der Geleiteten Schule (Schulleitungen) beschäftigt. Eine Volksschulgemeinde sollte erst gebildet werden, wenn die neue Leitungsstruktur eingeführt ist.
- Im Jahr 2009 wurden die Gespräche wieder aufgenommen. In einem „Vorprojekt Volksschulgemeinde“ wurden die Grundlagen für eine Volksschulgemeindebildung erarbeitet. Die Ergebnisse wurden den Schulbehörden sowie den Behörden der Politischen Gemeinden mitgeteilt.
Im Januar 2010 haben die drei Primarschulbehörden beschlossen, das „Projekt Volksschulgemeinde“ zu starten, im November 2010 wurde in den drei Dörfern darüber abgestimmt. Die Bildung der Volksschulgemeinde wurde dabei in Dozwil und Kesswil fast einstimmig angenommen. Nachdem sich in Uttwil kurz vor der Abstimmung ein Nein-Komitee zu Wort gemeldet hatte, wurde dort die Vorlage knapp abgelehnt. Die Behörde der Primarschule Uttwil entschloss sich, auch nach Gesprächen mit dem Nein-Komitee, zu einer erneuten Abstimmung an ihrer Gemeindeversammlung im April 2011. Leider wurde die Bildung einer Volksschulgemeinde auch im zweiten Anlauf knapp verworfen.
- Nach eingehenden Diskussionen in den Behörden Dozwil und Kesswil sowie vielen positiven Meinungsäusserungen aus der Bevölkerung entschlossen sich die beiden Behörden, die Fusion ihrer Primarschulgemeinden anzugehen. Es wurde eine Projektgruppe gebildet, welche die bestehenden Unterlagen überarbeitete und an die Bedürfnisse der neuen Schulgemeinde anpasste:
Karin Henauer, Edith Tanner (Präsidiien); Adrian Gut (Schulpflege); Kurt Zwicker (Schulberatung); ab Nov. 2011 zusätzlich Noëmi von Erlach (Präsidium Kesswil ab 1.1.2012).
- Mitte November 2011 fand eine Diskussionsrunde mit Vertretern der beiden Primarschulbehörden, der Gemeinderäte, des Gemeindevereins Kesswil und mit ausgesuchten Persönlichkeiten aus beiden Dörfern statt. Der Entwurf der Gemeindeordnung und Grundsätzliches zur Fusion wurden rege diskutiert. Die Ergebnisse wurden von der Projektgruppe bearbeitet und teilweise in diese Broschüre aufgenommen.

3. Finanzen

3.1. Finanzbeitrag des Kantons Thurgau

- In einem Schreiben vom 10. Juni 2011 teilte der Kanton Thurgau (Amt für Volksschule, Abteilung Finanzen) mit, dass er die Bildung einer neuen Primarschulgemeinde Dozwil-Kesswil mit Fr. 150'000.-, respektive mit einem dreimaligen Förderbeitrag von Fr. 50'000.- unterstützen würde.

3.2. Gesunde Finanzlage

- Aus finanzieller Sicht könnte die Ausgangslage nicht besser sein. Beide Schulgemeinden haben gesunde Finanzen und stehen aktuell gut bis sehr gut da.
- Es sind total nur noch ca. Fr. 430'000 Verwaltungsvermögen abzuschreiben (Dozwil: 86'000 / Kesswil: 344'000).
- Dozwil hatte per 31.12.2011 gar keine Fremdverschuldung (Guthaben ca. Fr. 300'000). Kesswil nur noch eine Fremdverschuldung von Fr. 100'000 (bei Primarschulgemeinde Dozwil), andererseits aber ein Bankguthaben von ca. Fr. 90'000.
- Das Eigenkapital beläuft sich auf rund Fr. 850'000 (D: ca. 600'000 / K: ca. 250'000).
- Dank des Beitrages des Kantons kann in den ersten Jahren mit Ertragsüberschüssen gerechnet werden, welche sofort abgeschrieben werden. Im selben Zeitraum müssen alle Schulgemeinden von der degressiven auf die lineare Abschreibemethode umstellen (Gesetzesänderung), was mit diesem Vorgehen problemlos umgesetzt werden kann. Voraussichtlich ab 2017/2018 können statt Abschreibungen Rückstellungen für künftige Projekte gebildet werden.
- Sollten die Steuern weniger reichlich fliessen als heute abschätzbar, wird dies vom Finanzausgleich ausgeglichen. Sollten die Schülerzahlen tiefer ausfallen, ist ein genügend grosses Eigenkapital vorhanden, um auch eine längere Durststrecke überbrücken zu können.

3.3. Finanzplanung

Primarschule Dozwil-Kesswil, Finanzplan 2013 - 2017

15.01.2012

Grundlagen für Finanzplan	RE 2009	RE 2010	BU 2011	BU 2012	FPL 2013	FPL 2014	FPL 2015	FPL 2016	FPL 2017
Steuerfuss in %					57	57	57	57	57
Steuerkraft 100%					2'436'000	2'460'000	2'498'000	2'530'000	2'550'000
Fremdverschuldung					0	0	0	0	0
Verwaltungsvermögen noch abzuschreiben				430'000	325'000	219'000	98'000	29'000	-16'000
Gesamtschülerzahl (Jahresdurchschnitt)	137	145	146	147	148	149	152	154	151
Laufende Rechnung nach Arten	RE 2009	RE 2010	BU 2011	BU 2012	FPL 2013	FPL 2014	FPL 2015	FPL 2016	FPL 2017
3 Aufwand	1'740'930	2'141'169	1'884'780	2'019'900	2'069'214	2'112'857	2'159'668	2'151'636	2'179'998
30 Personalaufwand	1'279'670	1'345'616	1'308'780	1'415'900	1'393'059	1'437'990	1'482'369	1'527'193	1'572'465
31 Sachaufwand	300'134	338'975	298'300	352'500	354'263	357'805	361'383	364'997	368'647
32 Zinsaufwand	14'844	11'588	11'300	3'600	500	500	500	500	500
33 Abschreibungen	70'294	281'994	50'000	48'500	105'000	116'000	131'000	79'000	55'000
35 Entschädigung an Gemeinwesen	74'300	80'185	208'500	194'600	208'492	192'662	176'515	172'045	175'486
36 Eigene Beiträge	1'688	4'768	7'900	4'800	7'900	7'900	7'900	7'900	7'900
38 Einlage in Spezial- + Vorfinanzierungen	0	78'043	0	0	0	0	0	0	0
4 Ertrag	1'792'276	2'142'669	1'852'300	2'017'000	2'069'415	2'133'311	2'159'724	2'152'458	2'182'518
40 Einkommens-/Vermögenssteuern/GGST	1'529'451	1'828'377	1'378'000	1'382'000	1'406'415	1'427'511	1'448'924	1'470'658	1'492'718
42 Vermögenserträge	35'860	41'901	40'700	39'200	39'200	40'000	41'000	42'000	43'000
43 Entgelte	37'766	40'583	5'600	5'800	5'800	5'800	5'800	5'800	5'800
45 Rückerstattung von Gemeinden	6'482	78'598	20'000	20'000	0	0	0	0	0
46 Beiträge für eigene Rechnung	182'717	153'210	408'000	570'000	618'000	660'000	664'000	634'000	641'000
Ergebnis Laufende Rechnung	51'346	1'500	-32'480	-2'900	201	455	56	822	2'519
Selbstfinanzierung (Cash-flow)	121'640	283'494	17'520	45'600	105'202	116'455	131'056	79'822	57'519
Eigenkapital	RE 2009	RE 2010	BU 2011	BU 2012	FPL 2013	FPL 2014	FPL 2015	FPL 2016	FPL 2017
	841'861	843'361	810'881	807'981	808'183	808'637	808'693	809'516	812'035
Investitionsrechnung	RE 2009	RE 2010	BU 2011	BU 2012	FPL 2013	FPL 2014	FPL 2015	FPL 2016	FPL 2017
	66'043	0	82'000	40'000	0	0	0	0	0
Finanzüberschuss	RE 2009	RE 2010	BU 2011	BU 2012	FPL 2013	FPL 2014	FPL 2015	FPL 2016	FPL 2017
	55'597	283'494	-64'480	5'600	105'202	116'455	131'056	79'822	57'519

3.4. Besonderes

- Ein in Dozwil aus einer Erbschaft stammender Fonds wird voraussichtlich in eine Stiftung umgewandelt. Diese wird weiterhin jährliche Beiträge ausschütten. Nach einer Fusion würde anstelle der Primarschulgemeinde Dozwil die neue Primarschulgemeinde Dozwil-Kesswil die Empfängerin sein.

4. Schulstandorte, Klassensituationen, Schülerzahlen

4.1. Kindergarten

- In Kesswil wird ein Kindergarten geführt.
- Die Kindergärtler aus Dozwil werden bis auf Weiteres den Kindergarten in Sommeri (VSG Amriswil-Hefenhofen-Sommeri) besuchen. Wie bisher werden diese mit dem Schulbus transportiert.
- Erst zu einem für die neue Primarschulgemeinde passenden Zeitpunkt werden die Kinder aus Dozwil ebenfalls den Kesswiler Kindergarten besuchen.

4.2. Primarschule

- Die neue Primarschulgemeinde wird in beiden Dörfern Primarschulabteilungen führen.
- Würden die Schülerzahlen an einem Schulstandort unter eine gewisse Grenze sinken, müsste zwingend die Unterstufe im Dorf bleiben. Die Aufgabe der Mittelstufenabteilung, oder Teilen davon, wäre erst eine allerletzte Massnahme. Auf absehbare Zeit dürfte dies in keinem der beiden Dörfer der Fall sein.

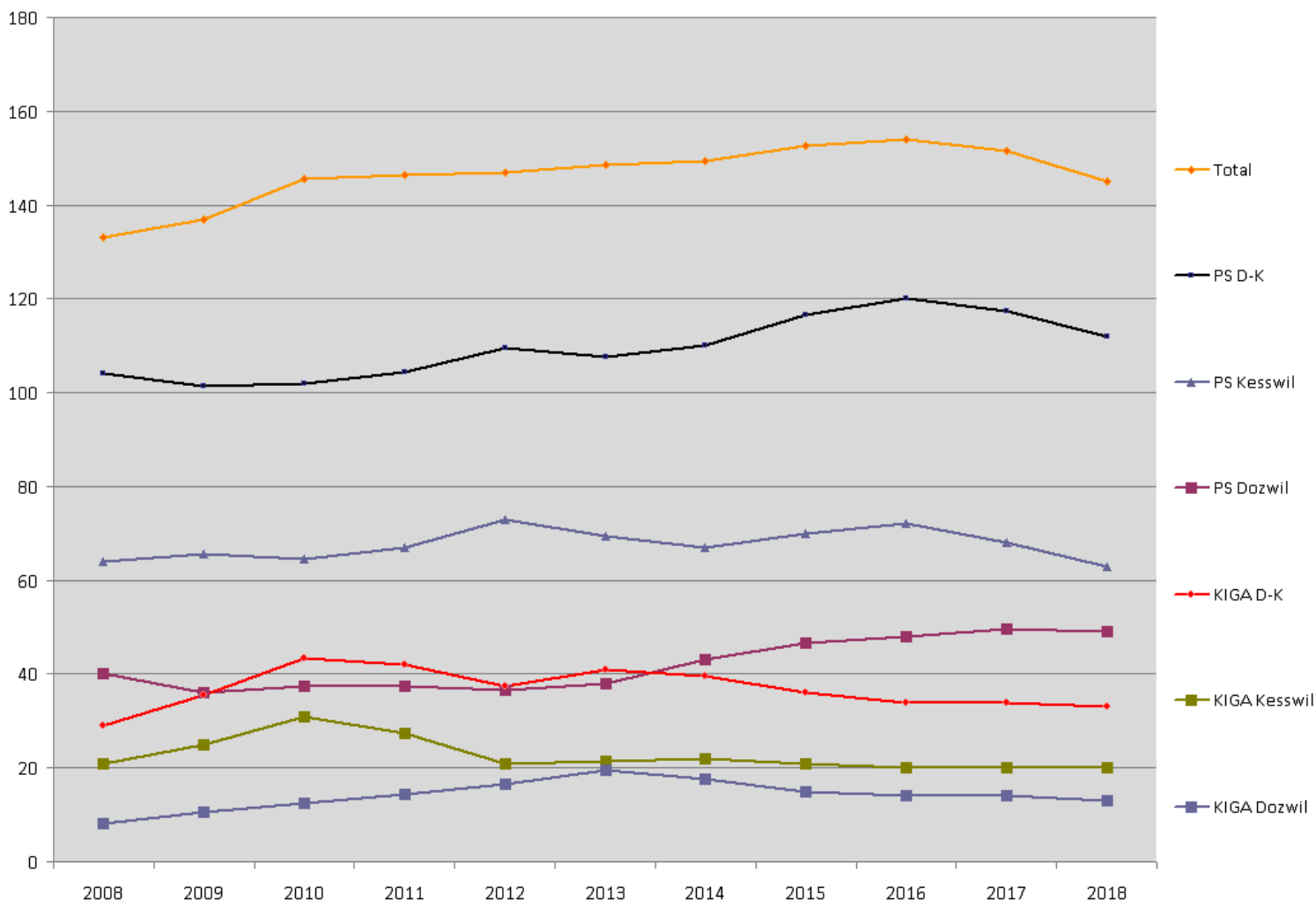
4.3. Besonderes zum Schulstandort Dozwil

- Die Primarschule Dozwil ist mit 20% an den gesamten Räumlichkeiten der Schulanlage Dozwil beteiligt. Ihr gehören also nicht eine bestimmte Anzahl Räume, sondern 1/5 von allem. Dies beinhaltet mindestens zwei Klassenräume, die Benutzung der MZH, aber auch der Werkräume sowie diverser Nebenräume. Der Nutzungsumfang der Räumlichkeiten muss jeweils mit der Sekundarschule abgesprochen werden.

4.5. Aktuelle Klassenführung (per 31.12.2011)

Klassen	PS Dozwil	PS Kesswil	Total PS D-K
KIGA	1 Gruppe (Sommeri)	1 Gruppe	
	15 Schüler	22 Schüler	37 Schüler
Primar	2 Abteilungen	4 Abteilungen	
	1.-3. / 4.-6.	1. / 2.+3. / 4.+5. / 6.	
	36 Schüler	71 Schüler	107 Schüler
Total	51 Schüler	93 Schüler	144 Schüler

4.6. Entwicklung der Schülerzahlen



5. Raumsituation, Raumangebot

- Die Raumsituation entspricht in beiden Schulgemeinden den aktuellen Bedürfnissen. Alle Räumlichkeiten sind gut unterhalten und gut ausgestattet.
- Bei der Raumbenutzung durch die Vereine wird sich nichts Grundlegendes ändern. Sollten Anpassungen notwendig sein, soll sich nichts zu Lasten der Vereine verändern.
- Die MZH Dozwil gehört vorwiegend der Sekundarschulgemeinde. Diese bestimmt auch über deren Nutzung etc.. Die neue Primarschulbehörde kann über ihren Einsitz in der Sekundarschulbehörde auf die Nutzung Einfluss nehmen.
- In beiden Dörfern haben die Politischen Gemeinden die Mehrzweckhallen mitfinanziert. Deren Privilegien bleiben unverändert.

6. Führungsstruktur; Schulbehörde, Schulleitung

- Die Kompetenzen der neuen Primarschulgemeinde sind in der Gemeindeordnung geregelt.
- Die Schulbehörde umfasst 5 Mitglieder, inklusive Präsident. Bei der Gründung der neuen Schulgemeinde kommen 2 Mitglieder aus Dozwil und 3 Mitglieder aus Kesswil. Dies entspricht dem Verhältnis der Einwohner der beiden Gemeinden.
- Diese schlanke Schulbehörde ist effizient und gewährleistet eine gute strategische Führung der Schulgemeinde.
- Aufgrund der Schülerzahlen (150 Schüler) stehen in der neuen Schulgemeinde etwa 45 Stellenprozent für die Schulleitung zur Verfügung. Aktuell haben die Schulpräsidien die Haltung, dass es an beiden Schulstandorten Schulleitungsbüros geben soll. Die Schulleitung soll dadurch möglichst präsent vor Ort sein.
- Die Schulleitung ist für die Umsetzung der von der Behörde gesetzten strategischen Ziele zuständig und ist die Verbindungsperson zwischen Eltern, Lehrpersonen und Behörde.

7. Gemeindeordnung (GO) und Reglemente

- Beide Schulgemeinden haben aktuelle Gemeindeordnungen. Auf dieser Grundlage konnte mit wenig Aufwand eine neue Gemeindeordnung formuliert werden.
- Für die Dozwiler Stimmbürger ist neu, dass vorgesehen ist, Ausländer mit Niederlassungsbewilligung an den Gemeindeversammlungen teilnehmen zu lassen (Art. 7). Diese haben dabei aber lediglich ein Informationsrecht. Sie dürfen weder votieren noch abstimmen. In Kesswil sieht das die Gemeindeordnung seit langem so vor und zwar für Gemeindeversammlungen der politischen, wie der Schulgemeinde.
- In der Gemeindeordnung der zukünftigen Schulgemeinde werden auch Aussagen zum Erhalt der örtlichen Schulkultur gemacht:

GO Art 3: Schulstandorte sind Dozwil und Kesswil.

Um der dezentralen Besiedlung verteilt auf die beiden Dörfer Dozwil und Kesswil sowie den charakteristischen Unterschieden der Dörfer Rechnung zu tragen, ist das Angebot der Primarschule, in den Schranken des übergeordneten Rechts, auf beide Dörfer zu verteilen. Dem Mehrklassensystem ist gebührend Beachtung zu schenken.

- Über die Mitgliederzahl und die Sitzverteilung einer Schulbehörde steht in kantonalen Gesetzen:
 - Gesetz über die Gemeinden § 17
 - Abs. 1: Die Gemeindeordnung legt die Zahl der Mitglieder der Gemeindebehörde fest.
 - Absatz 2: Das Minimum sind fünf Mitglieder.
 - Gesetz über die Gemeinden § 58
 - Absatz 1: Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass einzelnen Gemeindeteilen ein Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Sitzen in der Gemeindebehörde zusteht.
 - Absatz 2: Diese Regelung ist auf die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses laufende sowie auf die beiden folgenden Amtsdauern beschränkt.
- > Für eine Primarschulgemeinde Dozwil-Kesswil mit Beginn 1.1.2013 könnte die Sitzverteilung bis ins Jahr 2021 festgelegt werden (laufende Legislatur 2009-2013 und zwei volle Legislaturen 2013-2017 und 2017-2021):

GO Art 43: Bis und mit Ablauf der Legislaturperiode 2017-2021 ist die Sitzverteilung in der Schulbehörde wie folgt garantiert:

Dozwil:	2	Behördemitglieder
Kesswil:	3	Behördemitglieder

Der Anspruch jenes Dorfes welches den Präsidenten stellt, reduziert sich bei den Behördemitgliedern um diesen Sitz.

Nach Ablauf obiger Frist, wird weiterhin auf eine angemessene Vertretung beider Dörfer in der Schulbehörde geachtet.

- Nach der Zustimmung zur Bildung einer gemeinsamen Schulgemeinde müssen die Stimmberechtigten die Gemeindeordnung der neuen Primarschulgemeinde verabschieden. Zudem muss diese vom Departement für Erziehung und Kultur bewilligt werden. Die darin enthaltenen Aussagen haben grosse Bedeutung für die neue Schulgemeinde. Trotzdem kann jede Gemeindeordnung zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Mehrheit der abstimmenden Stimmbürger verändert werden kann. Die Artikel in einer Gemeindeordnung sind also nicht „ewig bindend“.
- Im Jahr 2012 werden die Reglemente der bisherigen Schulgemeinden überprüft und für eine zukünftige Primarschulgemeinde überarbeitet.

8. Informationen, Anregungen, Fragen

- Die Informationsbroschüre zum Projekt Primarschulgemeinde Dozwil-Kesswil finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Dozwil unter:
www.dozwil.ch/Schulen/Primarschule/Reglemente
Weitere Broschüren sind auf den Gemeindeverwaltungen Dozwil und Kesswil erhältlich.
- Falls Sie Anregungen oder Fragen zum Projekt haben, freuen wir uns, wenn Sie Kontakt mit uns aufnehmen.
 - Dozwil: Edith Tanner, edith.tanner@psdozwil.ch
 - Kesswil: Karin Henauer, karinhenauer@bluewin.ch

9. Nächste Schritte

- *26. Januar 2012*
Informationsabend, MZH Dozwil, 19.30 Uhr
- *26. März 2012*
Dozwil, ausserordentliche Gemeindeversammlung, 19.30 Uhr, Fusion Ja oder Nein
Kesswil, ordentliche Gemeindeversammlung, 20.30 Uhr, Fusion Ja oder Nein
- *26. März 2012: Bei Zustimmung zur Fusion in beiden Gemeinden*
Gemeinsame Versammlung in Kesswil ab ca. 21.15 Uhr
Abstimmung „Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dozwil-Kesswil“
Für Dozwil:
Direkt im Anschluss an die a.o. Gemeindeversammlung erfolgt der Transfer nach Kesswil mit Privatautos oder dem Fahrdienst der Schulgemeinde. Apéro bis zum Beginn der gemeinsamen Versammlung ab ca. 21.15 Uhr.
- *April 2012*
Antrag an das Departement für Erziehung und Kultur zur Bewilligung des Zusammenschlusses
- *Sommer/Herbst 2012*
Wahl der neuen Schulbehörde
- *Ende 2012*
Abstimmung über das Budget 2013 und Kenntnisnahme des Finanzplanes
- *1. Januar 2013*
Start der neuen Primarschulgemeinde Dozwil-Kesswil
- *Frühling/Sommer 2013*
Letzte Gemeindeversammlungen in den bisherigen Schulgemeinden Dozwil und Kesswil, Abnahme der Rechnung 2012

10. Anhang Gemeindeordnung

I Allgemeine Bestimmungen

Der Einfachheit halber wird im gesamten Reglement immer die männliche Form verwendet.

Begriff

Art. 1

Die Primarschulgemeinde Dozwil-Kesswil umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Dozwil und Kesswil. Sie ist eine Schulgemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Aufgaben

Art. 2

Die Gemeinde wahrt die schulischen Interessen ihrer Einwohner und sorgt dabei für eine angemessene Schulinfrastruktur an beiden Schulstandorten. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Schulorte

Art. 3

1 Schulstandorte sind Dozwil und Kesswil.

2 Um der dezentralen Besiedlung verteilt auf die beiden Dörfer Dozwil und Kesswil sowie den charakteristischen Unterschieden der Dörfer Rechnung zu tragen, ist das Angebot der Primarschule, in den Schranken des übergeordneten Rechts, auf beide Dörfer zu verteilen. Dem Mehrklassensystem ist gebührend Beachtung zu schenken.

Zusammenarbeit

Art. 4

Die Schulgemeinde kann, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Schulgemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammenarbeiten. Sie kann insbesondere sich an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, mit anderen öffentlich – rechtlichen sowie mit privatrechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.

II Organisation

Organe

Art. 5

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten als oberstes Organ
2. die Schulbehörde
3. das Schulpräsidium
4. die Schulpflege
5. die Rechnungsprüfungskommission
6. das Wahlbüro

1. Die Stimmberechtigten

Ausübung der Rechte

Art. 6

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Gäste ohne Rechte

Art. 7

Für niedergelassene Ausländer besteht die Möglichkeit an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Sie dürfen Fragen stellen, aber weder ein Stimm- noch ein Votumsrecht ausüben.

Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung

Art. 8

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung über folgende Sachgeschäfte:

- a) Genehmigung des Budgets und Festlegung des Steuerfusses
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz der Schulbehörde übersteigen
- d) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen die nach übergeordnetem Recht den Stimmberechtigten vorbehalten sind
- f) Auflösung von Schulstandorten oder umfassenden Teilen davon
- g) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und Beitritten zu Zweckverbänden, sofern die damit verbundenen Ausgaben die Finanzkompetenz der Schulbehörde übersteigt
- h) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde
- i) Erwerb, Veräusserung, Tausch von Grundstücken

Wahlen

Art. 9

- 1** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
 - a) den Präsidenten
 - b) die übrigen Mitglieder der Schulbehörde
 - c) die Rechnungsprüfungskommission
 - d) das Wahlbüro mit Ausnahme des Präsidenten und des Aktuars.
- 2** Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ortsüblich ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen so viele Wahlmeldungen ein wie Mitglieder zu wählen sind, werden diese von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Einberufung der Gemeindeversammlung

Art. 10

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 10% der Stimmberechtigten beim Schulpräsidenten schriftlich und unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes es verlangen.

Einladung

Art. 11

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der schriftlichen Einladung. Die Unterlagen mit Angabe der Traktanden sowie allfälligen Anträgen und Botschaften der Schulbehörde, können nur einmal pro Haushalt abgegeben werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung ausdrücklich schriftlich verlangt.

Durchführungsort

Art. 12

Die Versammlung findet in der Regel abwechselungsweise in Dozwil und Kesswil statt.

Traktanden

Art. 13

An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die von der Schulbehörde vorher beraten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 14

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Sie sind spätestens an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Offene Abstimmungen

Art. 15

Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Protokoll

Art. 16

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten.

Das Protokoll wird der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Es wird in der Einladungsbroschüre abgedruckt.

2. Die Schulbehörde

Zusammensetzung

Art. 17

Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Behörde selbst.

Sitzungen / Beschlussfähigkeit

Art. 18

Die Schulbehörde wird vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder zwei Mitglieder es verlangen. Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Behördemitglieder anwesend ist.

Abstimmung

Art. 19

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden Behördemitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Protokoll

Art. 20

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 21

Die Schulbehörde hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der Schulgemeinde
- b) Bestimmung der Entwicklungsziele der Schulgemeinde
- c) Erstellung einer rollenden, mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung
- d) Aufsicht über den Schulbetrieb als Ganzes
- e) Delegation von Aufgaben und Befugnissen an einzelne Mitglieder der Schulbehörde, die Schulleitung, die Schulpflege, Verwaltungsstellen oder Kommissionen, sofern dies übergeordnetes Recht nicht ausschliesst
- f) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorbereitung der entsprechenden Geschäfte, Verabschiedung der Anträge, Botschaften und Berichte
- h) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen
- i) Beschlüsse über:
 - ◆ gebundene Ausgaben
 - ◆ neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- pro Geschäft
 - ◆ neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- pro Geschäft
 - ◆ Nachtragskredite bis 10% des von den Stimmberechtigten bewilligten Betrags
- j) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- k) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen
- l) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, die nach übergeordnetem Recht oder diesem Reglement nicht den Stimmberechtigten vorbehalten sind
- m) Anstellung der Schulleitung, der Lehrpersonen, sowie des Verwaltungs- und Gemeindepersonals
- n) Regelung der Anstellungsbedingungen der Schul-leitung, des Gemeindepersonals sowie der Besoldung und Sitzungsentschädigung der Behörde

- o) Beschlüsse über die Anhebung von Prozessen und Enteignungsverfahren
- p) Rekursinstanz gegenüber Entscheiden der Schulleitung, von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anders bestimmt
- q) Folgende Wahlen:
 - ◆ Vizepräsident
 - ◆ Übrige selbständige Gemeindefunktionäre ausserhalb der Schulverwaltung
 - ◆ Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
 - ◆ Delegierte in Verbänden, Vereinen und anderen Organisationen
- r) Die Festlegung von Beiträgen, Abgeltungen, Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze
- s) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihr nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.

Organisation

Art. 22

1 Die Schulbehörde handelt als Kollegialbehörde. Der Entscheid über die Geschäfte geht von der Schulbehörde als Behörde aus. Entscheide werden von allen Behörde-mitgliedern in gleicher Weise getragen.

Information

Art. 23

1 Die Schulbehörde informiert aktuell und umfassend über ihre Tätigkeit, soweit es öffentliche oder private Interessen zulassen.

2 Für wesentliche Geschäfte führt sie Anhörungen, öffentliche Vernehmlassungen oder Orientierungs-Veranstaltungen durch.

3. Kommissionen

Kommissionen

Art. 24

1 Die Schulbehörde bestellt für beratende, begut-achtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeinde-beschluss verlangt oder sie es für zweckmässig erachtet. Die Schulbehörde erteilt die Aufträge.

2 Die Kommissionen erstatten der Schulbehörde Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

4. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 25

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 26

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen.

2 Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, soweit dies für eine einwandfreie Durchführung der Prüfung notwendig ist. Im Weiteren gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes.

Externe Unterstützung

Art. 27

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission bei der Schulbehörde beantragen, die Rechnung oder einzelne Bereiche davon durch eine externe Stelle prüfen zu lassen.

Berichterstattung

Art. 28

1 Das Ergebnis der Prüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten.

2 Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind der Schulpflege direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

3 Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

5. Das Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 29

Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidenten als Präsidenten, dem Aktuar sowie 3 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 30

1 Das Wahlbüro leitet die Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Die Urnenöffnungszeiten werden in Absprache mit den politischen Gemeinden durch die Schulbehörde bestimmt.

3 Bei Urnenabstimmungen sind in Dozwil und Kesswil Urnen aufzustellen.

6. Der Schulpräsident

Aufgaben und Befugnisse

Art. 31

- 1 Der Schulpräsident übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.
- 2 Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Er pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Schulgemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.
- 3 Er führt den Vorsitz in der Schulbehörde und an der Gemeindeversammlung.
- 4 Er führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindlichen Unterschriften für die Schulgemeinde im Namen der Schulbehörde.
- 5 In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Schulbehörde fallen, kann der Schulpräsident vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Die Schulbehörde ist unverzüglich zu orientieren.
- 6 Er führt die Schulleitung und die Schulpflege, falls diese nicht der Schulbehörde angehört.

7. Die Schulleitung

Aufgaben und Befugnisse

Art. 32

- 1 Die Schulleitung soll der Schulbehörde nach Möglichkeit nicht angehören.
- 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Führung, Überwachung und Qualifizierung der Lehrpersonen und des weiteren ihr unterstellten Personals
 - b) An den Sitzungen der Schulbehörde nimmt sie mit beratender Stimme teil und verfügt über Antragsrecht.
- 3 Im Weiteren gelten die Bestimmungen für das Gemeindepersonal sowie sinngemäss die Bestimmungen der Rechtsstellung der Lehrpersonen.

8. Die Schulverwaltung

a) Die Schulpflege

Aufgaben und Befugnisse

Art. 33

- 1 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Führung der Schulverwaltung unter Beachtung der Gemeindereglemente und nach Anweisung der Schulbehörde

- b) Überwachung und Qualifizierung des ihr unterstellten Personals
 - c) Gehört die Schulpflege nicht der Behörde an, nimmt sie an den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme teil und verfügt über Antragsrecht.
- 2 Im Weiteren gelten die Bestimmungen für das Gemeindepersonal.

b) Gemeindepersonal

Aufgaben und Befugnisse

Art. 34

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse der Schulbehörde, der Schulleitung oder der Schulpflege übertragen sind.

Anstellungsbedingungen

Art. 35

Die Schulbehörde regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest.

III Finanzhaushalt

Grundsätze

Art. 36

Die Schulbehörde ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sorgfältige Vermögensverwaltung verantwortlich. Sie sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel zielorientiert, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Finanzplanung

Art. 37

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristig ausgeglichenen Investitions- und Finanzplanung, die jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Budget

Art. 38

- 1 Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget für die Laufende Rechnung bewilligt.
- 2 Für einzelne, klar abgegrenzte Bereiche kann das Budget auch als Globalbudget, verbunden mit einem klar umschriebenen Leistungsauftrag, vorgelegt werden.

Bewilligung von neuen Aufgaben

Art. 39

- 1 Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für:
 - a) Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung
 - b) neue Ausgaben, die im Budget der laufenden Rechnung nicht enthalten sind.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.
- 2 Gegenstand des Ausgabenbeschlusses ist die Nettobelastung der Gemeinde, das heisst der Betrag, der sich nach Abzug der feststehenden Beiträge Dritter ergibt.

Gebundene Ausgaben

Art. 40

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.

IV Rechtspflege

Rechtsmittel

Art. 41

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V Schlussbestimmungen

Übernahme von Rechten und Pflichten

Art. 42

Die Primarschulgemeinde Dozwil-Kesswil übernimmt mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sämtliche Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven sowie Verträge und Vereinbarungen der bisherigen Primarschulgemeinden Dozwil und Kesswil.

Sitzanspruch in der Schulbehörde

Art. 43

1 Bis und mit Ablauf der Legislaturperiode 2017-2021 ist die Sitzverteilung in der Schulbehörde wie folgt garantiert:

Dozwil: 2 Behördemitglieder

Kesswil: 3 Behördemitglieder

Der Anspruch jenes Dorfes welche den Präsidenten stellt, reduziert sich bei den Behördemitgliedern um diesen Sitz.

2 Nach Ablauf obiger Frist wird weiterhin auf eine angemessene Vertretung beider Dörfer in der Schulbehörde geachtet.

Inkrafttreten

Art. 44

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten genehmigt an der Gemeindeversammlung vom .

Vom Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau genehmigt mit Beschluss Nr. vom .